

Satzung des TTV Hoske-Wittichenau 1974 e.V.

**§ 1 TTV Hoske/Wittichenau 1974 e.V.  
Geschäftsjahr 01.01. – 31.12.**

- (1) Der Name des Vereins lautet: TTV Hoske/Wittichenau 1974 e.V.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Wittichenau. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hoyerswerda in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Teilnahme am aktiven Spielbetrieb
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitglieder des Vereins.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.